

Stadt Görlitz

Stadtverwaltung Görlitz, Postfach 300131, 02806 Görlitz



Merkblatt zur Hundehaltung in der Großen Kreisstadt Görlitz

Das Halten von Hunden ist ein anspruchsvolles Hobby, welches viel Freude bereitet, aber auch mit einer Reihe Pflichten verbunden ist. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, diesen gerecht zu werden.

Ortsrechtliche Regelungen zur Hundehaltung finden Sie in der „Polizeiverordnung der Stadt Görlitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern“, der „Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen“, der „Friedhofssatzung der Stadt Görlitz“ sowie der „Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer“. Auszüge aus diesen Vorschriften haben wir für Sie nachfolgend zusammengestellt.

Auf die wichtigsten Punkte möchten wir Sie an dieser Stelle hinweisen.

Hundesteuerpflicht

Die Hundesteuer verfolgt neben steuerlichen auch ordnungspolitische Zwecke, weshalb die Höhe der Steuer nach Anzahl und Gefährlichkeit der Tiere gestaffelt ist. Steuerpflichtig ist das Halten von Hunden, die älter als 3 Monate sind. Als äußeres Zeichen der steuerlichen Anmeldung erhält jeder Hund eine Hundesteuermarke. Daher dürfen sich Hunde außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks nur mit gültiger und sichtbar am Tier angelegter Steuermarke bewegen. Bei Aufforderung ist die Steuermarke städtischen Bediensteten oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

Vermeidung von Gefährdungen oder Belästigungen

Hunde sind seit Jahrtausenden treue Begleiter des Menschen und zählen auch heute noch zu den am häufigsten gehaltenen Tieren. Anders als in ländlichen Gebieten kann in städtischen Gebieten aus der Hundehaltung durchaus ein besonderes Gefährdungspotential erwachsen. Die Regelungen des § 5 der o.g. Polizeiverordnung tragen dem Rechnung. Prinzipiell hat jeder Halter dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Tier keine Gefährdungen für Menschen und Sachen ausgehen. So müssen bissige Hunde auf öffentlichen Flächen einen Maulkorb tragen.

Auch gut erzogene Hunde verlieren nicht ihre angeborenen Schutzinstinkte und können in besonderen und ungewohnten Situationen unvorhersehbar reagieren. Daher ist es unerlässlich, dass Hunde stets nur von Personen geführt werden, denen das Tier gehorcht und die auch körperlich in der Lage sind, das Tier zu beherrschen.

Menschenansammlungen stellen nicht nur für Hunde eine typische Stresssituation dar. Auch viele Menschen fühlen sich durch Hunde verunsichert. Daher sind Hunde in solchen Situationen stets an die Leine zu nehmen. Auch im Innenstadtbereich besteht eine generelle Leinenpflicht. Eine grafische Darstellung des Leinenzwanggebietes finden Sie umseitig. Die Pflicht zum Anleinen besteht aber auch in Fußgängerbereichen, in öffentlichen Anlagen sowie auf dem städtischen Friedhof. Auf dem Neißeradwanderweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See sind Hunde an der Leine zu führen. Bitte haben Sie Verständnis, dass Hunde nicht auf Kinderspielflächen, Liegewiesen, Wasseranlagen und die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See während der Badesaison mitgenommen oder laufen gelassen werden dürfen.

Für gefährliche Hunde gelten spezielle Vorschriften. Insbesondere das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ (GefHundG) sowie die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ (DVOGefHundG).

Nicht nur Arbeitsgeräte, Musik oder feiernde Menschen verursachen Lärm, auch bellende Hunde können die Nerven der Nachbarschaft strapazieren. Tiere lassen sich nicht wie Maschinen abstellen. Hinzu kommt, dass die Grenze zwischen normalen tierischen Geräuschen und Lärmbelästigung nicht klar zu ziehen ist. Dessen ungeachtet steht der Hundehalter in der Pflicht, durch eine artgerechte Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

Verunreinigungen durch Hunde

Verschmutzungen durch Hundekot gehören zu den größten Kritikpunkten am öffentlichen Bild der Stadt. Sie beeinträchtigen die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Einwohner und Gäste der Stadt.

Hundekot ist auch eine Infektionsquelle, insbesondere durch die darin enthaltenen Parasiten. Hunde können sich untereinander infizieren, ihr Kot ist aber auch für den Menschen gefährlich (Zoonose). Menschen, die sich anstecken, leiden in leichteren Fällen unter Erbrechen, Fieber und Durchfall, in schweren Fällen an Gelbsucht und Darmerkrankungen.

Auch nach Verwitterung des Kots können die Eier von Parasiten, z.B. des Hundespulwurms, im Erdboden mehrere Jahre lebensfähig bleiben. Dadurch besteht in Grünanlagen für Menschen ein verstecktes Infektionsrisiko. Naturgemäß sind Kinder hiervon im besonderen Maße betroffen. Hundekot kann unbemerkt an Sohlen in Wohn- und Arbeitsbereiche getragen werden. Auch erschwert er Arbeiten im Straßenraum und auf Grünflächen. Mäharbeiten sind leider nur noch mit Overall und Gesichtsschutz möglich.

Daher hat jeder, der einen Hund führt, dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel in ausreichender Zahl mitzuführen. Hilfsmittel zur Beseitigung von Hundekot müssen geeignet sein, diesen aufzunehmen und auch zu transportieren. Eine Plastiktüte wird dem gerecht, ein Stück Papier kann diese Kriterien nicht erfüllen. In verschlossenen Behältnissen (z.B. Tüten) darf Hundekot in den ca. 550 öffentlichen Papierkörben bzw. Abfallbehältern abgelegt werden.

Die meisten Menschen mögen Hunde, niemand aber ihre Hinterlassenschaften auf Gehwegen, Spielplätzen und in Grünanlagen.

In Görlitz leben ca. 2.500 Hunde. Dies bedeutet etwa 650-800 kg Hundekot am Tag bzw. ungefähr 265 t im Jahr. Verhelfen Sie unserer Stadt zu einem saubereren Erscheinungsbild und positivem Image.

Stehen Sie nicht dem Frieden zwischen Hundehaltern und Anwohnern im Wege. Lassen Sie nicht zu, dass Wenige die große Mehrheit der Hundehalter in Misskredit bringen. Ein Gespräch unter Hundefreunden kann meist auch solche zu mehr Einsicht bewegen, die bisher die Haufen ihres Hundes ‚übersehen‘ haben.

Bitte gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Seien Sie verantwortungsbewusst, beseitigen Sie Hinterlassenschaften Ihres Tieres. Die Stadt Görlitz, ihre Einwohner und Gäste danken Ihnen dafür.

Ihr Ordnungsamt



Abbildung 1 – Leinenzwangebiet

Auszug aus der „Polizeiverordnung der Stadt Görlitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch oder baulich gestaltete, Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Sport- und Bolzplätze, gekennzeichnete Hundefreilaufflächen sowie die von der Stadt Görlitz ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder nach den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerbereichen gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 21 StVO, in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, bei Menschenansammlungen, auf dem Neißeradweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See sind Hunde an der Leine zu führen. Der Innen- und Altstadtbereich wird begrenzt durch Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Heilige-Grab-Straße, Obersteinweg, Steinweg, Bogstraße, Große Wallstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Bolko-von-Hochberg-Straße, Am Stadtpark, Dr.-Kahlbaum-Allee, Schillerstraße und Bahnhofstraße. Ausgenommen vom Leinenzwang sind durch die Stadt Görlitz gekennzeichnete Hundefreilaufflächen.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.

(5) Die Mitnahme von Tieren an die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlichen Zeitraums der Badesaison im Sinne des § 13 Abs. 2 verboten. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde und ausdrücklich als Hundestrand ausgewiesene Badestellen.

§ 6 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses öffentliche Flächen nach § 2 dieser Verordnung oder fremde Grundstücke nicht verunreinigt. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel (Plastiktüten oder vergleichbares) mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 16 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

Auszug aus der „Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen“

§ 3 Nutzung und Verbote

(1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Erholung, Sport und/oder Spiel) entsprechend benutzt werden.

(2) Für Anlagen oder Anlagenteile können zusätzliche Benutzungsvorschriften auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszeiten oder Nutzergruppen festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Diese werden vor Ort kenntlich gemacht.

(3) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger unzumutbar oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist: ...

7. Hunde, ausgenommen Blindenführhunde und Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, auf Spielplätze, Spielpunkte und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen, in gärtnerisch hochwertige Grünanlagen gemäß Anlage 1

[der Grünanalagensatzung] mitzunehmen, auf Pflanzflächen mitzunehmen und laufen zu lassen sowie in Zierbrunnen und Parkteichen baden zu lassen, als Ausnahme ist die Mitnahme von Hunden auf den Wegen des Wilhelmsplatzes zulässig, im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13, 14 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz.

Auszug aus der „Friedhofssatzung der Stadt Görlitz“

§ 44 – Ordnungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

...

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

Auszug aus der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Landeskrone“

§ 4 – Verbote

(2) Insbesondere ist verboten:

...

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Auszug aus der „Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Hundesteuer“

§ 2 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält oder wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 7 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht

(1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 2 Abs. 1 oder nachdem der Hund das besteuerebare Alter erreicht hat, der Stadt insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Stadt Görlitz mit einem oder mehreren Hunden.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die dem Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets sichtbar angelegt sein muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(3) Endet die Hundehaltung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Stadtgebiet, soll der Hundehalter das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung muss die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückgegeben werden.

(4) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Stadt Görlitz innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Stadtgebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

(5) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.